

- Taxitarifordnung -

vom 11.05.2005

(Stadtzeitung Nr. xx vom xx.xx.2005)[Erscheinungsdatum der nächsten Ausgabe]

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2004 (GVBl S. 120), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Fürth.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Fürth, Stadt Erlangen, Stadt Schwabach, Stadt Nürnberg, Stadt Herzogenaurach und des Landkreises Fürth.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das laufende Entgelt wird in Schaltschritten von 0,20 € berechnet. Diese 0,20 € sind jeweils im Voraus fällig (Abfahrtarif). Die Umschaltung zwischen der Berechnung des Entgeltes nach Wegstrecke bzw. nach Wartezeit erfolgt nach dem Höchstpreisprinzip.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) dem Grundpreis nach Abs. 3
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 4
 - c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 5
 - d) dem Zuschlag für Kombi- bzw. Großraumfahrzeuge nach Abs. 6
 - e) dem nach Zonen gestaffelten pauschalen Entgelt für die Anfahrt nach Abs. 7
- (3) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 2,30 €. Der Mindestfahrpreis beträgt 2,50 €. In diesem Mindestfahrpreis ist das Entgelt für eine Fahrleistung bzw. Warteleistung in Höhe von 0,20 € eingeschlossen.
- (4) Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 2,10 €, d.h. 0,20 € je 95,24 m. Der Kilometerpreis ab dem zweiten Kilometer beträgt 1,20 €, d.h. 0,20 € je 166,67 m.
- (5) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 21,00 € je Stunde, d.h. 0,35 € je Minute. Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrlichen Gründen.

- (6) Für die Nutzung oder Bestellung eines Kombifahrzeuges wird ein Zuschlag in Höhe von 2,50 € erhoben. Dieser Zuschlag wird fällig bei Nutzung durch Gepäck oder Ladung, das nicht in einer Limousine zu befördern ist oder bei Bestellung eines Kombifahrzeuges. Für die Nutzung oder Bestellung eines Großraumfahrzeuges mit mehr als 4 Fahrgastsitzplätzen wird ein Zuschlag von 5,00 € erhoben. Dieser Zuschlag wird fällig bei Nutzung durch mehr als 4 Fahrgäste bzw. Gepäck oder Ladung, das nicht in einer Limousine oder einem Kombifahrzeug zu befördern ist oder bei Bestellung eines Großraumfahrzeuges mit mindestens 5 Fahrgastsitzplätzen.
- (7) Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 3 bis 6 sind Anfahrtspauschalen zu erheben. Die Anfahrtspauschalen betragen:
- für Zone 1: 0,00 €
 - für Zone 2: 5,00 €
 - für Zone 3: 10,00 €
 - für Zone 4: 15,00 €
- Bei Fahrten die im Stadtgebiet Fürth beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Fürth durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben.
- Die Anfahrtspauschale richtet sich nach der Zone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird.
- Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Pflichtfahrbereiches zu der jeweiligen Zone ergibt sich aus Anlage 1 dieser Verordnung.
- (8) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, inklusiv eventuell anfallender Anfahrtspauschalen und Zuschlägen, mindestens jedoch der Grundpreis zu bezahlen.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Beförderungsfahrten im Pflichtfahrbereich sind mit eingeschaltetem, geeichten Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1. Es darf nur der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Fahrpreis gefordert werden.
- (2) Bei der Anfahrt zum Besteller darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers beim Besteller, bei Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke zu berechnen.
- (4) Taxiunternehmer und Fahrpersonal sind verpflichtet, einen schadhafte Fahrpreisanzeiger unverzüglich instand setzen zu lassen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in §§ 1 mit 3 festgesetzten Entgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Die Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

- (1) Der Abschluss von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich mit Dauerkunden ist zulässig. Die Sondervereinbarungen sind dem Straßenverkehrsamt der Stadt Fürth durch eine Abschrift anzuzeigen.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsverkehr

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50 € wechseln können. Bis zu diesem Betrag gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrpersonals.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke, Ordnungsnummer, Name und Betriebssitz des Unternehmens zu erteilen. Die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechnungsstellung bleiben unberührt.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch sie Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes abrechnet,
3. auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 6 Abs. 3 erteilt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 22. November 1993 (Amtsblatt Nr. 39 vom 26.11.1993) i.d. F. vom 25. Oktober 2000 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 01. November 2000) außer Kraft.

Anlage 1

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Unterteilung	PLZ	Zone
Ammerndorf			3
Cadolzburg	alle Ortsteile		3
Erlangen		91052	4
Erlangen		91054	4
Erlangen	südl. Büchenbacher Damm	91056	3
Erlangen	nörtl. Büchenbacher Damm	91056	4
Erlangen		91058	3
Großhabersdorf	alle Ortsteile		4
Herzogenaurach	alle Ortsteile		4
Langenzenn	alle Ortsteile		3
Nürnberg		90402	3
Nürnberg		90403	3
Nürnberg		90408	3
Nürnberg		90409	3
Nürnberg		90411	3
Nürnberg		90419	2
Nürnberg		90425	2
Nürnberg		90427	2
Nürnberg		90429	2
Nürnberg		90431	2
Nürnberg		90439	2
Nürnberg		90441	4
Nürnberg		90443	3
Nürnberg		90449	2
Nürnberg		90451	3
Nürnberg		90453	4
Nürnberg		90455	4
Nürnberg		90459	3
Nürnberg		90461	3
Nürnberg		90469	4
Nürnberg		90471	4
Nürnberg		90473	4
Nürnberg		90475	4
Nürnberg		90478	4
Nürnberg		90480	4
Nürnberg		90482	4
Nürnberg		90489	4
Nürnberg		90491	4
Oberasbach	Altenberg		2
Oberasbach	Kreutles		2
Oberasbach			2
Oberasbach	Petershöhe		3
Oberasbach	Rehdorf		3
Oberasbach	Unterasbach		3
Obermichelbach	alle Ortsteile		2
Puschendorf			3
Roßtal	alle Ortsteile		4
Schwabach	alle Ortsteile		4
Seukendorf	alle Ortsteile		2
Stein	alle Ortsteile		3
Tuchenchbach			3

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Unterteilung	PLZ	Zone
Veitsbronn	alle Ortsteile		2
Wilhermsdorf	alle Ortsteile		4
Zirndorf	Banderbach		2
Zirndorf	Bronnamberg		2
Zirndorf	Leichendorf		2
Zirndorf	Weiherhof		2
Zirndorf			2
Zirndorf	Anwanden		3
Zirndorf	Weinzierlein		3
Zirndorf	Wintersdorf		3